

VOLKER EPPING

Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft – Aspekte eines nicht spannungsfreien Verhältnisses

I. Gelebte Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft

Für eine von der Genese her Technischen Universität wie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gelebter Alltag. Die Wissenschaft ist, wie die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (acatech) zutreffend feststellt, ein wichtiges Element des deutschen Innovationssystems.¹ Insbesondere bei den Technikwissenschaften besteht eine enge Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Praxis, d.h. der Wirtschaft. Die Wissenschaft versucht das Wissen zu erweitern und bietet in diesem Zusammenhang auch Lösungen für die Praxis an (Wissens- und Technologietransfer). Die Praxis wiederum formuliert Fragen und Probleme und bildet für viele wissenschaftliche Lösungen die entscheidende Prüfinstanz. Erkenntnisse aus der Praxis werden auch in die Wissenschaft transferiert.² Mithin wirken Universitäten und Akteure aus der Wirtschaft im Bereich der Forschung zusammen. Dies wird auch deutlich, wenn man sich den Anteil der Wirtschaft an den Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung vergegenwärtigt: Im Jahre 2016 bezifferte das Statistische Bundesamt den Anteil der Wirtschaft an diesen Ausgaben auf 65,5 Prozent.³ Dies illustriert die Notwendigkeit eines Austauschs und einer Zusammenarbeit insbesondere zwischen den Forschungsbereichen von Wirtschaft und Wissenschaft.⁴ Abgesehen davon, dass der Wissens- und Technologietransfer schon gesetzlich neben den beiden Primäraufgaben der Hochschulen, der Forschung und der Lehre, als sekundäre Aufgabe⁵ in den

¹ acatech (Hrsg.), Qualitätskriterien in den Technikwissenschaften. Empfehlungen zur Bewertung von wissenschaftlichem Erfolg, München 2018, S. 9.

² acatech (Hrsg.), Berufungen in den Technikwissenschaften. Empfehlungen zur Stärkung von Forschung und Innovation, München 2018, S. 7.

³ Daten aufgeschlüsselt in dem privaten Bereich (Unternehmen und Organisationen ohne Erwerbszweck); statistisches Bundesamt, Bildungsausgaben – Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft 2016/2017, Wiesbaden 2019, s. S. 11.

⁴ acatech (Hrsg.), Qualitätskriterien in den Technikwissenschaften. Empfehlungen zur Bewertung von wissenschaftlichem Erfolg, München 2018, S. 9.

⁵ Zur Differenzierung zwischen Primär- und Sekundäraufgaben der Hochschulen s. *Epping*, in: Geis (Hrsg.), Hochschulrecht und Bund und Ländern, Loseblatt, § 2 HRG Rn. 10 ff.

Landeshochschulgesetzen⁶ seinen Niederschlag gefunden hat, betont auch der Wissenschaftsrat diese zentrale Aufgabe der Hochschulen.⁷ Der Transfer trage zur Spitzenstellung Deutschlands in einigen Branchen bei: „Kooperationen von Unternehmen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in Deutschland sehr viel weiter verbreitet als in vielen anderen Ländern. Dies gilt insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau, in der Automobilbranche und in der Chemie- bzw. Pharmaindustrie, in denen Deutschland traditionell eine starke Position einnimmt. Mit Blick auf die gemeinsame Forschung von Wissenschaft und Wirtschaft hat Deutschland beispielsweise im Vergleich zu Frankreich, Großbritannien oder auch den USA eine Spitzenstellung inne.“⁸ „Wissenschaftspolitisch standen lange Zeit der Technologietransfer und die Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft im Fokus der Aufmerksamkeit. Hier hat Deutschland mit spezialisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit Technischen Hochschulen und Fachhochschulen erfolgreiche Institutionenmodelle vorzuweisen. Neue Anforderungen, wie beispielsweise die Verkürzung von Innovationszyklen oder die digitale Vernetzung und ihre Auswirkungen auf Innovationssysteme erfordern jedoch weitere Anstrengungen. Aus Sicht des Wissenschaftsrates ist es in Zukunft notwendig, wissenschaftliches Wissen in Kooperation mit allen Akteuren der Gesellschaft einschließlich wirtschaftlicher Partner so breit wie möglich zur Anwendung zu bringen. Über den „klassischen“ Technologietransfer hinaus bieten sich [überdies] vielfältige Möglichkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse beispielsweise aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen breit für Innovationen zu nutzen, etwa im Sozial- und Bildungssystem oder in Wirtschaft und Administration. Eine besondere Form des Anwendens von Wissenschaft wird im Gesundheitsbereich mit dem Konzept der Translation systematisch umzusetzen versucht.“⁹

Die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft betrifft aber keineswegs nur den Forschungsbereich, wie namentlich die Studie „Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland“ von *Dirk Czarnitzki, Christian Rammer* und *Alfred Spielkamp* vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung nachdrücklich belegt. Es geht zum einen um den Wissens- und Technologieverkehr zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, der über viele unterschiedliche „Kanäle“ stattfindet und keineswegs nur fokussiert ist auf formale Forschungsk Kooperationen, d.h. auf Drittmittelprojekte. Gleichwohl stellen formale Forschungsk Kooperationen nur einen Teilaspekt der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft dar. „Informelle Formen des Wissensaustauschs, aber auch die Weitergabe von Wissen

⁶ Siehe etwa § 3 Abs. 1 Nr. 4 NHG, § 3 Abs. 1 S. 1 HG NRW, § 3 Abs. 3 S. 1 HHG; § 5 Abs. 2 Nr. 9 SächsHFG; Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayHSchG; § 2 Abs. 1 S. 2 LHG BW.

⁷ Wissenschaftsrat (Hrsg.), Wissens- und Technologietransfer als Gegenstand institutioneller Strategien, 2016, insbes. S. 8, 15.

⁸ Ebd., S. 35.

⁹ Ebd., S. 35 f.

und Technologien über Publikationen spielen – jedenfalls aus Sicht der Wissenschaft – eine zum Teil ebenso große Rolle. Der Wissenstransfer über Köpfe, d.h. der Wechsel von Wissenschaftlern aus der öffentlichen Forschung in Unternehmen, ist ein [...] wichtiger Transferkanal.“¹⁰ Gerade in letzterem manifestiert sich die zentrale Funktion des Wissenschaftssystems mit Blick auf die Wirtschaft, nämlich die „Produktion von Humankapital im Sinn der Ausbildung von hoch qualifiziertem Personal, das seine an Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen erworbenen Kenntnisse in Wirtschaft oder staatlicher Verwaltung anwendet und damit zum Wissenstransfer beiträgt.“¹¹ Zentrale Bedeutung kommt dabei der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen im Rahmen von Regelstudien zu. Darüber hinaus ist aber auch die Weiterbildung bzw. Weiterqualifikation im Rahmen von Promotionsstudien, Hochschullehrgängen oder auf bestimmte Zielgruppen ausgerichteten Weiterbildungsangebote anzuführen. Schließlich darf auch die Personalmobilität von Hochschulforscherinnen und -forschern zu Unternehmen nicht vergessen werden.¹² Dies ist aber keineswegs als „Einbahnstraße“ in Richtung Wirtschaft zu sehen, namentlich im Bereich der Technik- und Naturwissenschaften. So gehen die meisten Absolventinnen und Absolventen nach dem Studium in die Wirtschaft. Darum ist es gerade für den Bereich der Technikwissenschaften wichtig, dass die angehenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler „bereits während des Studiums Einblicke in wirtschaftlich-industrielle Anforderungen erhalten. Diesem Ziel dienen unter anderem Praktika, Exkursionen und Lehrveranstaltungen von Dozierenden aus der Industrie. In besonderer Weise können praxiserfahrene und praxisorientierte Professorinnen und Professoren auf die spätere berufliche Tätigkeit in der Industrie vorbereiten.“¹³ Nicht ohne Grund wird daher in der Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus der industriellen Praxis an die Hochschulen eine wesentliche Stärke des deutschen Innovationssystems gesehen: „Dadurch wissen die Hochschulen, was die Industrie braucht. Lehre und Forschung erhalten eine gesellschaftlich und industriell relevante Bedeutung.“¹⁴ Deutlich wird dies beispielsweise an einer Erhebung an der Technischen Universität München zu den Berufungen von praxiserfahrenen Professorinnen und Professoren an der Fakultät Bau-Geo-Umwelt, an der Fakultät Elektrotechnik/Informationstechnik und an der Fakultät Maschinenwesen. In dem Zeitraum von 2000 bis 2014 waren in diesen Fakultäten knapp über 40 % der

¹⁰ Czarmitzki/Rammer/Spielkamp, Interaktion zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland: Ergebnisse einer Umfrage bei Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen, ZEW-Dokumentation, No. 00–14, Mannheim 2000, S. 1 f.

¹¹ Ebd., S. 21.

¹² Ebd.

¹³ acatech (Hrsg.), Berufungen in den Technikwissenschaften. Empfehlungen zur Stärkung von Forschung und Innovation, München 2018, S. 7.

¹⁴ VDI, VDMA, Stiftung Mercator (Hrsg.), 15 Jahre Bologna-Reform, Quo vadis Ingenieurausbildung?, Berlin 2016, S. 10; acatech (Hrsg.), ebd., S. 9.

Professorinnen und Professoren mit Praxiserfahrung bzw. aus der Praxis berufen.¹⁵ Dieser Befund ist keineswegs singulär, sondern ist vielmehr repräsentativ für alle TU9-Universitäten.¹⁶

II. Das nicht immer spannungsfreie Verhältnis von Wirtschaft und Wissenschaft: Zwei Beispiele

Diese aufgezeigte und gelebte gute Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft ist indes keineswegs immer spannungsfrei, was an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll: So führt zum einen der Wettbewerb um die besten Köpfe in der Wirtschaft zuweilen zu „Übergriffen“ in Kernbereiche der Wissenschaft, konkret der Universitäten. Zuweilen machen Unternehmen jedenfalls nach außen hin zur Generierung herausragenden Humankapitals ein Promotionsrecht, im Einzelfall sogar ein Habilitationsrecht, für sich „geltend“: Sie schreiben eigene „Doktorandenprogramme“ aus, mit denen qualifizierten Masterabsolventen eine Eintrittskarte in die Erstbeschäftigung suggeriert wird.¹⁷ Angesprochen ist hiermit zum einen das Problemfeld der Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, den sogenannten Industriepromotionen (1.), zum anderen das Thema Transparenz (2.). Insbesondere im Bereich der Drittmittelforschung ist zu beobachten, dass viele Unternehmen nicht nach außen kommuniziert wissen wollen, dass sie namentlich im Forschungskontext mit der Wissenschaft zusammenarbeiten. Hierfür, d. h. für die Geheimhaltung dieser Zusammenarbeit, gibt es oftmals gute, nachvollziehbare Gründe, beispielsweise den Konkurrenzschutz. Namentlich im Bereich der Automobilwirtschaft ist es die Regel, dass ein Automobilindustrieunternehmen, welches die Expertise von Mitgliedern der Hochschulen im Wege der Drittmittelforschung nutzt, vermeiden möchte, dass überhaupt bekannt wird, dass es über ein Drittmittelprojekt mit der Hochschule forscht und dass weder die Thematik noch sonstige Angaben zum Forschungsgegenstand des Drittmittelprojekts namentlich der Konkurrenz bekannt werden. Dies wiederum bereitet namentlich den Hochschulen, die aus Steuergeldern finanziert werden und ob ihres staatlichen Auftrags unabhängig sein müssen, Schwierigkeiten, diesen vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden.

¹⁵ acatech (Hrsg), ebd., S. 12.

¹⁶ Ebd., S. 12; der Verband TU9 – German Universities of Technology e.V. – ist die Allianz führender Technischer Universitäten in Deutschland: RWTH Aachen University, TU Berlin, TU Braunschweig, TU Darmstadt, TU Dresden, Leibniz Universität Hannover, Karlsruher Institut für Technologie, Technische Universität München und Universität Stuttgart.

¹⁷ DHV-Resolution „Die Industriepromotion – Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“, <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Industriepromotion.pdf>.

1. Industriepromotion

Wie der Stifterverband in seinen Empfehlungen zu Promotionen mit Unternehmensbeteiligung zutreffend hervorhebt, zählt die Zusammenarbeit von Unternehmen mit den Universitäten und den sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen zu den Stärken des deutschen Wissenschaftssystems, von denen alle Seiten, d. h. Promovierende, Wissenschaft und Wirtschaft, profitieren.¹⁸ Promotionen mit Unternehmensbeteiligung¹⁹ können dazu beitragen, dass Promovierende, wie bereits zuvor angesprochen, bedeutsame Forschungsfragestellungen aus der Praxis bearbeiten und auf Forschungsinfrastrukturen in Unternehmen zurückgreifen können. Unternehmen ihrerseits finanzieren mittels Forschungsaufträgen und -kooperationen zusätzliche Promotionsstellen an den promotionsberechtigten Hochschulen, in der Regel eingebettet in Drittmittelprojekte.²⁰ Von den 196 000 Promovierenden im Wintersemester 2014/2015 waren rund 162 900 in einem Beschäftigungsverhältnis, wobei 124 900 Promovierende, also 64 %, an einer Hochschule angestellt waren. Hiervon waren 6700 Promovierende durch Drittmittel von Unternehmen finanziert und weitere rund 10 000 Promovierende in der Wirtschaft direkt beschäftigt.²¹ Sind die Promovierenden an den Universitäten und sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen beschäftigt, wird diese Form der Promotion als interne Promotion bezeichnet, sind die Promovierenden nicht an einer Universität oder sonstigen promotionsberechtigten Hochschule beschäftigt und auch nicht Mitglied eines Promotionsprogramms, spricht man von externen Promotionen.²²

In vielen Fällen ist dieser Promotionsweg zudem der erste Schritt des Übergangs aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Neun von zehn Promovierten verlassen die akademische Wissenschaft, kehren aber – wie eingangs schon thematisiert – zu einem Teil später wieder in Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zurück. Die Universitäten und die sonstigen promotionsberechtigten Hochschulen qualifizieren somit über Promotionsvorhaben nicht nur – in einem kleineren Teil – ihren eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs, sondern qualifizieren vor allem für wissenschaftsbasierte Berufe außerhalb des Wissenschaftssystems. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist daher eine wichtige Basis für die Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im deutschen Innovationssystem.²³

Das Recht zur Promotion liegt gesetzlich vorgegeben und aus guten Gründen nur bei den Universitäten und den sonstigen promotionsberechtigten Hochschu-

¹⁸ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018, S. 2.

¹⁹ Zu den einzelnen Ausprägungen der Promotionen mit Unternehmensbeteiligung – praxisbezogen, praxisintegriert, berufsintegriert und berufsbegleitend siehe Stifterverband (Hrsg.), ebd., S. 6 ff.

²⁰ Ebd., S. 2 f.

²¹ Ebd., S. 3 f. unter Bezugnahme auf das Statistische Bundesamt 2016.

²² Wissenschaftsrat (Hrsg.), Anforderung an die Qualitätssicherung der Promotion, 2011, S. 20.

²³ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018, S. 2 f.

len und wird von den zuständigen Fakultäten wahrgenommen.²⁴ Die Betreuung von Promotionen erfolgt durch besonders befähigte Professorinnen und Professoren. Diese wählen die jeweils Bestgeeigneten aus und vergeben die Promotions-themen. Die Promotionsverfahren unterliegen einer strengen Qualitätssicherung namentlich durch die Fakultäten, aber auch durch die Hochschulleitungen. Vor diesem Hintergrund ist es immer noch irritierend, dass selbst in jüngerer Zeit, nachdem sich namentlich der Deutsche Hochschulverband (DHV)²⁵, TU9 zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der technischen Universitäten in Deutschland (ARGE-TU)²⁶, die Hochschulrektorenkonferenz (HRK)²⁷ der BDA, der BDI²⁸ und schlussendlich der Stifterverband²⁹ dem Problemfeld der Promotion mit externem Arbeitsvertrag angenommen haben, Unternehmen immer noch das Promotionsversprechen als nützliches Werbeinstrument nutzen: Nicht nur in Stellenausschreibungen wird mit der Möglichkeit zur Promotion geworben. Dabei wird verschleiert, dass die Abnahme der Promotion bei einer Universität oder einer promotionsberechtigten Hochschule liegt und die Betreuungssituation für die Bewerberin oder den Bewerber oft noch offen ist. TU9 und ARGE-TU haben hierfür treffend den Begriff der „Kuckucksei-Promotion“ geprägt: Zumeist international tätige Unternehmen hatten seinerzeit in Deutschland eigene „Promotionsprogramme“ ausgeschrieben und schreiben diese zuweilen immer noch aus, mit denen qualifizierten Masterabsolventinnen und Masterabsolventen eine Eintrittskarte in die Erstbeschäftigung versprochen wird. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Programme werden Stellen mit einer Laufzeit von in der Regel drei Jahren im Unternehmen angeboten und eine Anschlussbeschäftigung wird in Aussicht gestellt. Das Thema der Promotionsarbeit wird firmenintern festgelegt.³⁰

²⁴ Siehe etwa § 9 Abs. 1, 3 NHG; § 67 Abs. 1, 3 HG NRW.

²⁵ DHV-Resolution „Die Industriepromotion – Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“, <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/resolutionen/Industriepromotion.pdf>.

²⁶ Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Universitäten (ARGE-TU), Promotionen in Kooperation mit der Industrie („Kuckucksei“-Promotionen), 2017, https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php.

²⁷ HRK (Hrsg.), Eckpunkte zur Qualitätssicherung der Promotion mit externem Arbeitsvertrag, 2017, <https://www.hrk.de/positionen/abschluss/detail/eckpunkte-zur-qualitaetssicherung-der-promotion-mit-externem-arbeitsvertrag/>.

²⁸ Gemeinsame Position von BDA, BDI, HRK und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu Promotionen in Kooperation zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Unternehmen (Promotion mit externem Arbeitsvertrag, 2018, <https://www.hrk.de/positionen/abschluss/detail/gemeinsame-position-von-bda-bdi-hrk-und-stifterverband-fuer-die-deutsche-wissenschaft-maerz-2018/>).

²⁹ Stifterverband (Hrsg.), Promotionen mit Unternehmensbeteiligung, Empfehlungen, 2018.

³⁰ Siehe nur die Beispiele im Bericht der Zeitschrift Die Welt, Revolte der Universitäten gegen die Industrie, 16.6.2017, https://www.welt.de/print/die_welt/wirtschaft/article165595501/Revolte-der-Universitaeten-gegen-die-Industrie.html. – Verfasser greift als amtierender Vizepräsident von TU9 hier und im Folgenden z. T. wörtlich auf das auch von ihm mitarbeitete Positionspapier von TU9 und ARGE-TU (https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php) zurück, ohne dies im Einzelnen immer wieder explizit kenntlich zu machen.

Ist das „Ei“ wie beschrieben gelegt, wurde und wird von den Universitäten und promotionsberechtigten Hochschulen und ihren Professoren und Professorinnen erwartet, dass die Person einschließlich des firmeninternen festgelegten Themas akzeptiert und eine akademische Betreuung bis hin zur Prüfung der Dissertationsleistungen durch die Fakultäten vorgenommen wird. Die prüfungsrechtliche Selbstverständlichkeit, dass Daten und Quellen einer Dissertation offengelegt werden und für den akademischen Prüfer nachvollziehbar sein müssen, wurde und wird sehr häufig mit Geheimhaltungsklauseln ausgeschlossen. Die „betreuende“ Professorin bzw. der „betreuende“ Professor befinden sich in einem Zwiespalt zwischen akademischen Vorgaben und der Karriere des betroffenen Promovierenden. Institute, Lehrstühle und Hochschulen, die nicht bereit sind, zu diesen Rahmenbedingungen zu promovieren, werden bei Drittmittelprojekten von den Firmen ggf. nicht mehr berücksichtigt, indem entweder Konkurrenzhochschulen in Deutschland oder ausländische Universitäten gefördert werden. Zuweilen wurde sogar offen von Unternehmen ausgesprochen, dass im Falle nicht erfolgreicher Kooperation eine weitere Zusammenarbeit im Rahmen von Drittmittelprojekten nicht mehr stattfindet. Aber selbst wenn in Stellenanzeigen mittlerweile überwiegend nicht mehr mit Doktorandenprogrammen im beschriebenen Sinne geworben wird,³¹ bedeutet dies keineswegs, dass die „Kuckucksei-Promotion“ damit nicht mehr für eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Promovierenden mit externem Arbeitsvertrag immer noch gelebter Alltag ist.³² Denn immer wieder trifft man auf externe Promovierende, die sich mit voller Überzeugung explizit als Doktoranden eines Unternehmens bezeichnen. Und immer noch wird man als Hochschulleitung – freilich nur vereinzelt – von Professorinnen und Professoren auf den vorgenannten Zwiespalt angesprochen und um Hilfe gebeten; von einer hohen Dunkelziffer ist zudem auszugehen. Schließlich soll nicht vergessen werden, dass das geschilderte Problem in ähnlicher Weise auch für Diplom- und Masterarbeiten besteht.³³

Wie alle zitierten Positionspapiere zu dieser Problematik unterstreichen, ist diese Praxis nicht hinnehmbar. Die hierfür durch Gesetz bestimmten Hochschulen allein sind verantwortlicher Träger des Promotionsrechts. Deshalb ist es auch in diesem Kontext unverzichtbar, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie beispielsweise TU9 in ihrem Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung und

³¹ Siehe insoweit abgeschwächt das Programm von Bosch, welches die Hochschulen als zentralen Ansprechpartner für die Promotion anerkennt, <https://www.bosch.de/karriere/starten-sie-ihre-karriere/absolventen/promotion/> oder die Variante von Daimler, <https://www.daimler.com/karriere/absolventen/promotion/>; kritisch das Programm von Volkswagen: <https://www.volkswagen-karriere.de/de/ihr-einstieg/absolvent/promotion.html>.

³² Siehe beispielsweise den WAZ-Beitrag vom 8.3.2017: „584 Jung-Wissenschaftler promovieren bei VW“ und weiter: „Insgesamt betreut Volkswagen zurzeit 584 junge Frauen und Männer bei ihrer Promotion – so viele wie nie zuvor.“

³³ Vgl. das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Technischen Universitäten (ARGE-TU), Promotionen in Kooperation mit der Industrie („Kuckucksei“-Promotionen), 2017, https://www.tu9.de/presse/presse_7066.php, aus dem z. T. wörtlich zitiert wird.

Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Promotionen in Kooperation mit der Wirtschaft niedergelegt hat,³⁴ eingehalten werden. Dies bedeutet konkret, dass bei der Kandidatenauswahl das Gebot der Bestenauslese und Eignung gilt. Der industrielle Partner darf durchaus Kandidaten und Themen vorschlagen. Die Themenauswahl und -festlegung erfolgt im Einvernehmen von Betreuerinnen und Betreueren auf der einen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf der anderen Seite. Die endgültige Betreuungszusage erfolgt dann durch den bzw. die betreuende Hochschullehrer/in in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Fakultät. Die vertraglichen Regelungen zwischen Promovendin bzw. Promovenden und Unternehmen in Bezug auf das Promotionsvorhaben im Unternehmen können erst nach der Unterzeichnung der Betreuungszusage erfolgen. Die Anfertigung der Dissertation erfolgt unter der Betreuung eines/r Hochschullehrers/in. Die Betreuung erfolgt ohne gesonderte Vergütung. Die Regeln des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung festgeschrieben. Der/die Mentor/in aus dem Unternehmen sollte eng in die Promotionsarbeit eingebunden werden. Die Rolle des/der Mentors/in aus der Wirtschaft wird in der Betreuungsvereinbarung definiert. Die Einbindung in das akademische Umfeld wird durch die Vereinbarung regelmäßiger Präsenzzeiten gewährleistet. Qualifizierungsmaßnahmen sind schriftlich festzulegen (ggf. ebenfalls in der Betreuungsvereinbarung). Die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Dissertation sind prüfungsrechtlich vorgeschrieben, da es sich um eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit handelt. Die Präsentation und Diskussion der (Zwischen-)Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit sind elementarer Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens und müssen auch vor Abschluss der Promotionsarbeit gewährleistet sein. Die Geheimhaltung aufgrund möglicher wirtschaftlicher Nutzung kann nur über kurze, zuvor festgelegte Zeiträume erfolgen, um namentlich Erfindungen rechtlich zu schützen. Ergebnisse der Forschungstätigkeiten, die darüber hinaus der Geheimhaltung unterliegen, können nicht Teil der Dissertation sein. Daten und Fakten, auf die in der Dissertation Bezug genommen wird, müssen ebenfalls nachprüfbar sein. In den Publikationen ist stets die beteiligte Universität aufzuführen. Dem Verfasser der Arbeit stehen die Urheber- und Nutzungsrechte über seine/ihre Forschungsergebnisse zu. Die Weitergabe von Rechten muss vertraglich im Vorfeld geregelt werden.

2. Transparenz

Die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vollzieht sich regelmäßig im Rahmen von Kooperations- und Drittmittelverträgen, die – wie eingangs exemplifiziert – aus unterschiedlichen Gründen nicht publik gemacht werden.

³⁴ TU9-Eckpunktepapier zur Qualitätssicherung und Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Promotionen in Kooperation mit der Wirtschaft, 11/2017, https://www.tu9.de/media/docs/presseinformationen/TU9-Eckpunktepapier_Promotionen%20mit%20der%20Wirtschaft_11-2017.pdf. Siehe i. Ü. die im Wesentlichen gleichlautenden diesbezüglichen Positionspapiere in den Fußnoten 17 ff.

Oftmals schließen Geheimschutzvereinbarungen Transparenz in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft aus. Erinnert sei insofern an die beiden Stiftungsprofessuren für die Berliner Humboldt Universität und die TU Berlin im Jahr 2006 durch die Deutsche Bank oder etwa jüngst die Förderung der Technischen Universität München (TUM) mit 20 Stiftungsprofessuren durch die Stiftung des Lidl- und Kaufland-Gründers Dieter Schwarz sowie die Unterstützung des neuen Institute for Ethics in Artificial Intelligence der TUM mit 6,5 Millionen Euro durch Facebook.³⁵

Diese und vergleichbare Vorgänge, in denen die Kooperationsvereinbarungen nicht offengelegt wurden, bereiten namentlich den Hochschulen zunehmend Schwierigkeiten. Denn die Gesellschaft vertraut, wie der Deutsche Hochschulverband (DHV) zu Recht betont, „auf die Unparteilichkeit des wissenschaftlichen Urteils. Im Gegenzug erwartet die Wissenschaft von der Gesellschaft Respekt vor der wissenschaftlichen Qualifikation und Vertrauen in ihre Unparteilichkeit. Wissenschaft als Suche nach Wahrheit setzt Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen sowie Unparteilichkeit voraus. Wissenschaftliche Argumente und Urteile dürfen nur nach Würdigung aller wesentlichen Gegenargumente abgegeben werden. Gefälligkeitsgutachten, Einseitigkeit der Argumentation und jeder Anflug von Parteilichkeit widersprechen dem Berufsethos des Wissenschaftlers. Wissenschaft ist weisungsfrei und nur sich selbst verpflichtet. Das schließt ihre Indienstnahme und Instrumentalisierung durch Dritte oder durch Wissenschaftler selbst aus.“³⁶ Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die Hochschulen immer wieder mit dem Pauschalurteil konfrontiert werden, dass Kooperationsverträge von Hochschulen und Wirtschaft im Verdacht stehen, die Forschung interessensgeleitet zum Schaden der Allgemeinheit zu beeinflussen.³⁷ Es drohen Verfälschungen von Forschungsergebnissen und Vetternwirtschaft. Unter den Bedingungen der Intransparenz würden sich diese Gefahren potenzieren.³⁸ Wie *Klaus Ferdinand Gärditz* zutreffend betont, verbieten sich solche Pauschalurteile. Vielmehr sei zunächst „davon auszugehen, dass auch die an Kooperationen mit Unternehmen beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler redlich forschen und die allgemeinen Standards guter wissenschaftlicher Praxis einhalten, sich also nicht einfach für Interessen des Fördergebers vereinnahmen lassen.“ Im Übrigen gehöre zum verfassungsrechtlich durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gewährleisteten Schutz der Forschungsfreiheit auch, sich um die Finanzierung von Forschung durch Dritte zu bemühen. Jedoch seien besondere Vorkehrungen „insoweit notwendig, als die Förder- oder Kooperationsstrukturen einen Anreiz bieten, die eigenen Forschungspraktiken an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Interessen des Koope-

³⁵ Siehe hierzu etwa <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/facebook-sponsert-tu-muenchen-mit-6-5-millionen-euro-a-1249091.html>.

³⁶ *Deutscher Hochschulverband*, Resolution zur Unparteilichkeit von Wissenschaft, 2012, <https://www.hochschulverband.de/1498.html#...>

³⁷ *Godt*, JZ 2016, 522 m. w. N. in Fn. 5.

³⁸ Ebd., 522 (526).

rationspartners oder Fördergebers auszurichten. Je stärker die Abhängigkeit der Forschenden von Dritten ist, desto wirksamer müssen Gegengewichte sein. Ist eine Kooperation erkennbar darauf gerichtet, Hochschulpersonal zu unternehmerischen Zwecken zu instrumentalisieren, muss ggf. auf eine Kooperation verzichtet bzw. diese dienstrechtlich (durch Versagung von Beurlaubungen oder Nebentätigkeitsgenehmigungen) untersagt bzw. begrenzt werden. Eine Kollusion von Hochschullehrenden mit Fördergebern zum Nachteil einer lauterer Wissenschaft ist zu unterbinden.³⁹ Praktisch bedeute dies, dass zunächst einmal hinreichende Transparenz herzustellen sei, „um einer etwaigen Anfälligkeit für tendenziöse Forschung und unlautere Praktiken im Lichte der fachlichen wie demokratischen Öffentlichkeit von vornherein präventiv entgegenzuwirken. Die aus den Mitgliedern der Hochschule kreierte kollegialen Hochschulorgane“ müssten „zum einen hinreichende Kontrolle auch über externe Forschungseinrichtungen im Verantwortungsbereich der Hochschule behalten.“⁴⁰ Die hochschulinterne Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber, Drittmittelpfänger und der Hochschule ist daher erforderlich; das allgemein hochschulrechtlich vorgeschriebene Verfahren für die Mitteleinwerbung, namentlich die Anzeige und die Genehmigung, sichert dies ab.⁴¹

Eine unmittelbare Einbindung der Öffentlichkeit geht damit indes nicht einher, obwohl Transparenz als Ausfluss des Rechts- und Demokratieprinzips⁴² Voraussetzung von jedweder Öffentlichkeitskontrolle ist.⁴³ Jedoch gibt es auch andere Prinzipien und andere Rechte, die gleichgewichtig sind, da sie ebenso eine verfassungsrechtliche Gewährleistung haben und daher der Transparenz entgegenstehen, wie etwa die Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12, 14 GG). Staatliche Transparenz kann daher immer nur eine limitierte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sein.⁴⁴ In diesem Sinne fordert der DHV, alle nicht aus der staatlichen Grundausstattung finanzierten Forschungsprojekte und Drittmittelprojekte einschließlich der Auftragnehmer offenzulegen (Name des Geldgebers, die Höhe der Förderung und Dauer der Zuwendung).⁴⁵ Ausnahmen seien nur dann möglich, wenn es berech-

³⁹ Gärditz, *Universitäre Industriekooperation, Informationszugang und Freiheit der Wissenschaft*. Eine Fallstudie, S. 98 f. (noch unveröffentlicht).

⁴⁰ Ebd., S. 99 (noch unveröffentlicht).

⁴¹ Vgl. nur BGH, NJW 2003, 763 (766 f.); BGH NJW 2002, 2801 (2804).

⁴² Vgl. hierzu schon BVerfGE 40, 296 (327) sowie grds. Meinel, *Öffentlichkeit als Verfassungsprinzip und die Möglichkeit von Onlinewahlen*, Kritische Justiz 2004, 413 ff.

⁴³ BVerfGE 133, 338 (363); 139, 148 (177); Wegener, *Der geheime Staat*, 2006, S. 435 ff.; Gärditz, ebd., S. 101.

⁴⁴ Wagner/Brink, LKRZ 2014, 1 (3).

⁴⁵ In dieser Weise ist das Auskunftsrecht aus § 16 Abs. 3 LTranspG Rh-Pf ausgestaltet: „Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; der Anspruch auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.“

tigte Interessen des Drittmittelgebers gebe, die Drittmittelbeziehung nicht offen zu legen.⁴⁶ In diesem Sinne haben auch die Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur Leitlinien zur Transparenz in der Forschung vereinbart, indem die niedersächsischen Hochschulen „eine öffentliche Auseinandersetzung um Forschungsaufträge, Forschungsgegenstände und die Abschätzung potenzieller Folgen bei der Anwendung von Forschungsergebnissen durch den allgemein möglichen Zugang zu Ergebnissen öffentlich geförderter Forschungsvorhaben ermöglichen. Sie entwickeln gemeinsam mit den Universitäts- [und Hochschul-]bibliotheken eine Open-Access-Strategie und stellen Transparenz darüber her, wer in wessen Auftrag mit welcher Fragestellung forscht.“ Zu diesem Zweck erfassen die Hochschulen „die grundlegenden Daten über die dann laufenden drittmittelfinanzierten Projekte und legen dabei folgendes Raster zugrunde: 1. Hochschule/2. Organisationseinheit/3. Auftraggeber/4. Projekttitel/5. Laufzeit (in vollen Jahren, z.B. 2010–2012)/6. Fördersumme. Jede Hochschule stellt diese Daten in ihrem Internetauftritt bis zum 31.3. des Folgejahres der Öffentlichkeit zur Verfügung.“⁴⁷ Anzumerken ist insoweit, dass diese Angaben bei entgegenstehenden rechtlichen Gründen, namentlich Geheimhaltungsvereinbarungen, verschlüsselt werden können bzw. müssen.

Rechtliche Vorgaben zur Herstellung von Transparenz im vorgenannten Sinne bieten insofern die Informationsfreiheitsgesetze der Länder, die über ein solches Gesetz verfügen,⁴⁸ und der medienrechtliche Informationsanspruch. Die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) sehen bis auf Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein Bereichsausnahmen vor, wie sie etwa in § 2 Abs. 3 IFG NRW niedergelegt sind: „Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilung und Prüfungen tätig werden.“ Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in dem Rechtsstreit um die Offenlegung einer Rahmenvereinbarung zwischen der Universitätsklinik der Universität zu Köln und der BAYER AG iudiziert, dass die „Rahmenvereinbarung insgesamt dem Bereich von Forschung und Lehre im Verständnis des § 2 Abs. 3 IFG NRW zuzurechnen“ sei. Sie sei „in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen, der mit der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 IFG NRW deckungsgleich“ sei.⁴⁹ „Für eine einschränkende Auslegung, die unmittelbar wissenschaftsrelevante Angelegenheiten jenseits des Kernbereichs des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 IFG NRW ausklammert“, sei kein Raum. Der Wortlaut unterscheide nicht zwi-

⁴⁶ *Deutscher Hochschulverband*, Resolution zur Unparteilichkeit von Wissenschaft, 2012, https://www.hochschulverband.de/1498.html#_.

⁴⁷ https://www.lhk-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/Gemeinsame_Position_Leitlinien_Forschungstransparenz_final.pdf.

⁴⁸ Lediglich Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben bislang kein Informationsfreiheitsgesetz.

⁴⁹ OVG NRW, Az. 15 A 97/13, Urteil v. 18.8.2015, Rn. 53 juris.

schen dem Kernbereich und Randbereichen von Forschung und Lehre.⁵⁰ Dem Verständnis des OVG NRW folgend, scheidet mithin ein Anspruch gegen Hochschulen aus dem Informationsfreiheitsgesetz auf Offenlegung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft an den gesetzlichen Bereichsausnahmen.

Indes kommt namentlich der Presse aus dem medienrechtlichen Auskunftsanspruch grundsätzlich ein Anspruch auf Auskunft über Kooperationsverträge von Wissenschaft und Wirtschaft zu. Dieser Auskunftsanspruch ist landespressegesetzlich normiert und zudem verfassungsunmittelbar in der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) verankert.⁵¹ So regelt etwa § 4 LPresseG NRW, der beispielhaft für andere, oftmals gleichlautende landespresserechtliche Regelungen steht,⁵² dass die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Die staatlichen Hochschulen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und nehmen nach dem Hochschulrecht öffentliche Aufgaben wahr, sind – so das Verwaltungsgericht Mainz – somit Behörden.⁵³ Die Auskunft dient – so das Verwaltungsgericht Mainz weiter – „der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Klägers“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist weit zu verstehen und soll lediglich Missbrauchsfälle ausschließen, wenn etwa lediglich die Befriedigung privater Neugier bezweckt ist und Informationen überhaupt nicht publizistisch ausgewertet werden sollen. Dagegen muss der Anspruchsberechtigte kein konkretes Berichterstattungsinteresse im Sinne eines aner kennenswerten aktuellen Publikationsinteresses geltend machen (vgl. HambOVG, Beschluss vom 4.10.2010 – 4 Bf 179/09.Z –, juris Rn. 18 f.; VG Schwerin, Urteil vom 18.5.2015 – 6 A 75/14 –, juris Rn. 31 ff.). Die Durchsetzung des Informationsinteresses der Medien darf nämlich nicht von einer staatlichen Inhaltsbewertung abhängen. Vielmehr müssen die Medien nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für Wert halten und was nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.10.2014 – 6 C 35/13 – NJW 2015, 807 und juris Rn. 41). Auch wenn der medienrechtliche Anspruch nur ein Recht auf Auskunft gewährt, kann sich dieser Anspruch ausnahmsweise zu einem Zugangsanspruch verdichten, wenn der presserechtliche Auskunftsanspruch nur durch die Einsichtnahme selbst wirksam verwirklicht werden kann.⁵⁴ Das heißt, es kann insoweit zu einer Ermessensschrumpfung auf eine bestimmte Art der Information kommen, wenn nur so der Funktion des Auskunftsanspruchs entsprochen werden kann.

⁵⁰ OVG NRW, ebd., Rn. 57, 59 juris. Kritisch zu dieser Argumentation *Godt*, JZ 2016, 522 ff.

⁵¹ VG Mainz, Az. 3 K 636/15.MZ. Ur t. v. 11.5.2016, Rn. 37 juris, unter Verweis auf BVerwG, Az. 6 A 2/12, Ur t. v. 20.2.2013, BVerwGE 146, 56 und juris Rn. 27 ff.; Az. 6 C 12/14, Ur t. v. 25.3.2015, BVerwGE 151, 348 und juris Rn. 24.

⁵² Siehe etwa § 4 Abs. 1 NPresseG.

⁵³ VG Mainz, Az. 3 K 636/15.MZ. Ur t. v. 11.5.2016, Rn. 28 juris.

⁵⁴ Ebd., Rn. 39 juris, unter Verweis auf VG Cottbus, 1 L 783/01, Beschl. V. 15.1.2001, Ls. 2.

Ein Anspruch auf Auskunft besteht gem. § 4 Abs. 2 LPresseG NRW und den vergleichbaren landespresserechtlichen Regelungen⁵⁵ indes nicht, soweit 1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder 3. ein *überwiegendes* öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder 4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet. Dies bedeutet, dass die im Fokus stehenden Schrankengründe der Nr. 3 unter Abwägungsvorbehalt in dem Sinne stehen, dass die Feststellung eines öffentlichen oder privaten Beschränkungsinteresses nicht ausreichend ist, sondern vielmehr diese Beschränkungsinteressen das Informationsinteresse der Presse überwiegen müssen. Dies wird auch deutlich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch der Presse, wonach dieser eine Abwägung des Informationsinteresses der Presse mit den gegenläufigen schutzwürdigen Interessen im Einzelfall fordere, wobei allerdings eine Bewertung des Informationsinteresses der Presse grundsätzlich nicht in Betracht komme. Entscheidend sei vielmehr, ob dem Informationsinteresse der Presse schutzwürdige Interessen von solchem Gewicht entgegenstehen, die den presserechtlichen Auskunftsanspruch ausschließen.⁵⁶

Private Interessen als Schrankengrund können sicherlich Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Erfindungsrechte sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Letztere haben jedenfalls ein weites Verständnis durch die Rechtsprechung des OVG NRW erfahren, können also durchaus gegen den medienrechtlichen Auskunftsanspruch in Stellung gebracht werden: „Nach dem plausiblen Vorbringen der Beklagten und der Beigeladenen enthält der Rahmenvertrag Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, weil er die Forschungskooperation der Beigeladenen mit der Beklagten, ihre Ziele und die exakte Vorgehensweise zur Erreichung dieser Ziele – insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 der Vereinbarung – detailliert beschreibt. Daraus lassen sich für Wettbewerber Rückschlüsse auf Marktstrategien und aktuelle sowie zukünftige Forschungsprojekte der Beigeladenen im pharmazeutischen Bereich ziehen. Es ließe sich ferner anhand der individuell ausgehandelten Vertragskonditionen (...) erkennen, unter welchen Bedingungen die Beigeladene augenscheinlich bereit ist, die Geschäftsbeziehung einer Forschungskooperation mit einer Universität einzugehen. Es ist im Weiteren nachvollziehbar, dass der Beigeladenen ein wirtschaftlicher Schaden entstünde, wenn der Rahmenvertrag im Detail publik würde. Dadurch würde sich ihre Marktsituation in der Pharma-Branche absehbar nachhaltig verschlechtern. Konkurrenten der Beigeladenen würden durch eine Kenntnis der Vertragsklauseln in die Lage versetzt, die erkennbaren Marktstrategien der Beigeladenen zu durchkreuzen oder ihr beim Abschluss von Forschungskooperationen zuvorzukommen, indem sie bessere Vertragsbedingun-

⁵⁵ Siehe etwa § 4 Abs. 2 NPresseG.

⁵⁶ BVerwGE 154, 222 Rn. 16 ff.; BVerwG, Beschl. v. 26.10.2017 – 6 VR 1/17, NVwZ 2018, 414; BVerwG, Beschluss vom 20.3.2018 – 6 VR 3.17.

gen anböten als die Beigeladene. Würde der Beigeladenen der Wettbewerb um besonders qualifizierte (universitäre) Kooperationspartner erschwert, würde ihre Forschungsarbeit, ihre Innovationsfähigkeit und damit ihre Marktbeständigkeit Schaden nehmen.“⁵⁷

⁵⁷ OVG NRW, Az. 15 A 97/13, Urteil v. 18.8.2015, Rn. 104 f. juris. Kritisch *Godt*, JZ 2016, 522 ff.